

# Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## - Personenstandswesen (Standesamt)



### Information zur Datenerhebung gem. Art. 13 DSGVO

(Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Michael Jann
Behördlicher Datenschutz- beauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. lit. c) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 69 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit § 57 - §60 Personenstandsverordnung (PStV), §§ 3, 4, 5, 7, 8, 15, 16, 11 21, 27, 31, 32, 64, 67 und 74Abs. 1 Nr. 3, 75,76Abs. 5 PStG, §§ 9 bis 21, 23, 24, 25, 26, 57-61, 63, 69 PStV und Anlagen 1-5 zur PStV sowie § 4a AGPStG zum Zweck der Erstbekundung, sowie Fortführung (d.h. Ergänzung durch Folgebeurkundungen und Hinweise) von Personenstandseinträgen in den entsprechenden Registern zu veranlassen (auch die Eheschließung, Austritt aus einer Religionsgemeinschaft oder eine Namensänderung) erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO zum Zweck der persönlicheren Gestaltung der Eheschließung erhoben u. verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die personenbezogenen Daten werden ab sofort gespeichert: 1. Alle Vorgangsdaten werden temporär nur solange gespeichert, bis der entsprechende Eintrag in das jeweilige elektronische Personenstandsregister übertragen worden ist. Ausnahme ist die Anmeldung zur Eheschließung; hier gilt ein Zeitraum von 6 Monaten, danach werden die Daten gelöscht. 2. Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs.1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von - 110 Jahren beim Geburtenregister, - 80 Jahren bei Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister und - 30 Jahren bei Sterberegistern sind die Personenstandsregister und Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§ 7 Abs. 3 PStG). 3. Die personenbezogenen Daten, die auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO erhoben werden, werden sofort nach der Eheschließung vernichtet.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)(m,w,d)	Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: - Mitteilung an ein anderes Standesamt, Meldebehörden, das Standesamt 1 in Berlin, das Landesamt für Statistik, das zentrale Testamentsregister, Ausländerbehörden und Gesundheitsbehörden - weitere Mitteilungen an das Familiengericht / bei entsprechender Personenstandsänderung, Kirchenbuchführer / zur Aktualisierung der Kirchenbücher, Konsulat / zur Erfüllung konsularischer Aufgaben, Jugendamt / zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes, Vormundschaftsgericht, Amtsgericht, Finanzamt / zur Aktualisierung der Daten - Finanzverwaltung der Stadt Mosbach
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@fdi.bwl.de">poststelle@fdi.bwl.de</a> beschweren.